

Wochenendhaus-Kompakt-Police

Der Tarif gilt für die Versicherung von privat genutzten Ferien- oder Wochenendhäusern bis zu einer Wohnfläche von maximal 60 m².

Zeichnungsrichtlinien (siehe auch nachfolgende Erläuterungen):

Versichert werden können:

- Gebäude der Bauartklasse I, II oder III
- Gebäudealter bis 30 Jahre
- Gebäude, die sich in einem neuwertigen oder grundrenovierten Zustand befinden
- feststehende Wohnwagen oder Mobilheime **mit** zusätzlicher fester Überdachung, jedoch ohne Vorzelte und deren Inhalt
- Gebäude mit einer Wohnfläche von max. 60 m²
- Sicherung durch ein handelsübliches Sicherheitsschloss
- Risiken ohne Vorschäden innerhalb der letzten 5 Jahre, bei 1 Vorschaden - Zuschlag 50 %

keine Zeichnung bei:

- Gewerbeanteil oder beruflich genutzten Räumen
- Landwirtschaftlicher Nutzung
- Gebäude und Hausrat im Ausland
- Gebäude mit Schwimmbaden, Fußboden-, Wand- oder Deckenheizungen, Photovoltaikanlagen
- Denkmalgeschützte Gebäude
- Gebäude, bei denen es sich nicht um Wochenend- oder Ferienhäuser handelt und die aus anderen Gründen (z.B. Verkaufsabsichten, Sanierung etc.) dauerhaft oder vorübergehend nicht genutzt werden
- Wertsachen sind nicht versicherbar
- Keine Elementardeckung möglich
- Kein eingelagerter Hausrat
- Gebäude, die nicht durch ein handelsübliches Sicherheitsschloss gesichert sind
- Mindestlaufzeit 1 Jahr
- feststehende Wohnwagen oder Mobilheime **ohne** zusätzliche feste Überdachung
- Vorzelte und deren Inhalt

Versicherte Gefahren:

Wohngebäudeversicherung

- Feuer
- Leitungswasser
- Sturm
- Hagel

Hausratversicherung

- Feuer
- Leitungswasser
- Sturm
- Hagel
- Einbruchdiebstahl
- Vandalismus nach einem Einbruch

Beiträge und Versicherungssummen:

Wohnfläche in m ²	Versicherungssumme	Jahresbeitrag netto
bis 20 m ²	15.000,- Euro	84,32 Euro
bis 40 m ²	25.000,- Euro	96,36 Euro
bis 60 m ²	40.000,- Euro	120,45 Euro

- Grundlage der Berechnung ist ausschließlich die tatsächlich vorhandene Wohnfläche in Quadratmetern
- Die dadurch vereinbarte Versicherungssumme gilt summarisch in einer Position auf Erstes Risiko für die Wohngebäude- und die Hausratversicherung. Versicherungswert ist grundsätzlich der Neuwert (§ 11 VGB 2000 - Fassung 2008 und § 11 der Zusätzlichen Bedingungen zur Hausratversicherung) der versicherten Sachen (§ 1 VGB 2000 - Fassung 2008 und § 1 der Zusätzlichen Bedingungen zur Hausratversicherung)
- Ist der Zeitwert der versicherten Sachen im Schadenfall niedriger als 40% des Neuwertes, gilt als Versicherungswert nur der Zeitwert
- Der Zeitwert errechnet sich aus dem Neuwert (Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte) in neuwertigem Zustand abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung
- Es gilt generell eine Selbstbeteiligung von 150,- Euro je Schadenfall als vereinbart

Zuschläge für besondere Gefahrenverhältnisse:

- Klima-, Wärmepumpe- oder Solarheizungsanlage 11,- Euro
- Bäume mit einer Höhe von mehr als 8 m in unmittelbarer Nähe des Gebäudes 11,- Euro
- 1 Vorschaden (auch unversichert) in den vergangenen 5 Jahren 50 % Zuschlag

Wohnflächendefinition

Wohnfläche ist die Grundfläche des Gebäudes (je Stockwerk) einschl. Hobbyräumen und zu Wohnzwecken genutzten Kellerräumen; ausgenommen sind dabei jedoch Treppen, nicht ausgebaute Speicherräume, Balkone, Loggien und Terrassen. Alternativ kann die Wohnfläche gemäß Bauunterlagen angegeben werden, wenn diese mit dem aktuellen Bauzustand übereinstimmt.

Ein vorhandener Keller ist mit 10 % Zuschlag auf die ermittelte Wohnfläche hinzuzurechnen, sofern keine zu Wohnzwecken genutzten Räume vorhanden sind.

Zu Wohnzwecken genutzte Gebäudeteile in Nebengebäuden auf dem Versicherungsgrundstück müssen entsprechend ihrer Grundfläche berücksichtigt werden, nicht zu Wohnzwecken genutzte Flächen sind mit der Hälfte ihrer Grundfläche zu berücksichtigen.

Bäume in unmittelbarer Nähe des versicherten Gebäudes

Bäume befinden sich dann in der unmittelbaren Nähe des versicherten Gebäudes, wenn sie aufgrund ihrer Höhe im Falle eines Umsturzes das versicherte Gebäude erreichen und beschädigen können.

Beitragsfreier Versicherungsschutz
 ... für Anträge mit sofortigem Beginn vom Tag der Ausfertigung des Versicherungsscheines bis zum nächsten 1. des darauf folgenden Monats. Der Zeitraum des beitragsfreien Versicherungsschutzes ist im Versicherungsschein jeweils gesondert ausgewiesen.

Zeichnungsrichtlinien

Versichert werden können:

- Wochenend- und Ferienhäuser
- der Bauartklassen I, II oder III,
- mit einer Wohnfläche von maximal 60 qm,
- mit einem Gebäudealter bis 30 Jahre,
- die sich in einem neuwertigem oder grundrenovierten Zustand befinden,
- mit maximal einem Vorschaden (auch unversichert) innerhalb der letzten 5 Jahre,
- die durch ein handelsübliches Sicherheitsschloss (möglichst bündig) gesichert sind,
- feststehende Wohnwagen oder Mobilheime mit zusätzlicher fester Überdachung, jedoch ohne Vorzelte und deren Inhalt.

Nicht versichert werden können:

- Wochenend- und Ferienhäuser
- mit einem (auch geringen Gewerbeanteil) oder beruflich oder gewerblich genutzten Räumen,
- mit teilweiser landwirtschaftlicher Nutzung,
- im Ausland,
- die unter Denkmalschutz stehen,
- mit Schwimmbecken, Fußboden-, Wand- oder Deckenheizungen, Photovoltaikanlagen,
- mit Elementarschaden-Deckung,
- Vertragslaufzeit < 1 Jahr,
- Wertsachen in der Hausratversicherung,
- eingelagerter Hausrat,
- Gebäude, bei denen es sich nicht um Wochenend- oder Ferienhäuser handelt und die aus anderen Gründen (z.B. Verkaufsabsichten, Sanierung etc.) dauerhaft oder überwiegend nicht genutzt werden.
- die nicht durch ein handelsübliches Sicherheitsschloss gesichert sind,
- feststehende Wohnwagen oder Mobilheime ohne zusätzliche feste Überdachung.
- Vorzelte und deren Inhalt
- Wochenend- und Ferienhäusern, die dauerhaft aus anderen Gründen (z.B. Verkaufsabsichten, Sanierung etc.) nicht genutzt werden (leer stehen).
- Kündigung durch Vorversicherer.

Anforderung an feste Überdachungen:

Diese sind fest mit dem Wohnwagen, Mobilheim oder Grundstück verbundene Überdachungen aus Holz, Aluminium, festen Kunststoff oder ähnlich widerstandsfähigen Materialien (keine Planen, Stoffe etc.)

Zuschlagspflichtige Risiken

- Zuschlagspflichtig (siehe Antrag) sind Risiken
 - mit Klima-, Wärmepumpen- oder Solaranlagen,
 - bei denen sich Bäume mit einer Höhe von mehr als 8 Metern in der unmittelbaren Nähe des versicherten Gebäudes befinden,
 - zu denen in den vergangenen 5 Jahren ein Vorschaden angefallen ist.
- Bäume befinden sich dann in der unmittelbaren Nähe des versicherten Gebäudes, wenn sie aufgrund ihrer Höhe im Fall eines Umsturzes das versicherte Gebäude erreichen und beschädigen können.

Vertragsgrundlagen und anwendbares Recht

1. Auf das Versicherungsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
2. Für den im Rahmen dieses Antrages neu abgeschlossenen Vertrag gelten im einzelnen folgende Bedingungen:

Wohngebäude- und Hausratversicherung

- Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2000 - Fassung 2008)
- Besondere Vereinbarungen zur Wochenendhaus Kompakt-Police
- Zusätzliche Bedingungen zur Wohngebäude-Versicherung
- Zusätzliche Bedingungen zur Hausratversicherung.

1. Diese Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen sowie Klauseln, Zusatz- und Besondere Bedingungen werden zusammen mit dem Versicherungsschein verschickt.

Welche Bedingungen und Klauseln für den einzelnen Vertrag gelten, ergibt sich jeweils aus Antrag und Versicherungsschein.

Ebenfalls mit dem Versicherungsschein wird das Merkblatt zur Datenverarbeitung verschickt.

2. Für Verträge, die unter der im Antrag genannten Versicherungsscheinnummer unverändert fortgeführt werden, gelten die bisherigen - bereits früher ausgehändigten - Klauseln und Bedingungen.

Allgemeine Hinweise und Erläuterungen zum Versicherungsschutz

1. **Deckungsumfang**
Versichert gilt das im Versicherungsschein genannte Wochenend- oder Ferienhaus gegen Schäden durch Wohngebäude: Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel. Hausrat: Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel, Einbruchdiebstahl und Vandalismus nach einem Einbruch.
2. **Versicherungssumme / Versicherungswert**
Die vereinbarte Versicherungssumme gilt summarisch in einer Position auf Erstes Risiko für die Wohngebäude- und die Hausratversicherung. Versicherungswert ist grundsätzlich der Neuwert (§ 11 VGB 2000 - Fassung 2008 und § 11 der Zusätzlichen Bedingungen zur Hausratversicherung) der versicherten Sachen (§ 1 VGB 2000 - Fassung 2008 und § 1 der zusätzlichen Bedingungen zur Hausratversicherung). Ist der Zeitwert der versicherten Sachen im Schadenfall niedriger als 40% des Neuwertes, gilt als Versicherungswert nur der Zeitwert. Der Zeitwert errechnet sich aus dem Neuwert (Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte) in neuwertigem Zustand abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung.
3. **Übergreifende Entschädigungsgrenzen**
Die Entschädigung für Glasscheiben ist je Versicherungsfall (§ 4 VGB 2000 - Fassung 2008 und § 3 der Zusätzlichen Bedingungen zur Hausratversicherung) auf 500 Euro begrenzt.
Die nachstehend aufgeführten Positionen gelten summarisch in einer Position mit dem Entschädigungsbetrag bis zur Höhe der Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert:
- § 2 Nr. 1. a)-c) VGB 2000 - Fassung 2008 (Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten,
- § 26 Nr. 4. VGB 2000 (Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen),
- § 2 Nr. 1. a)-h) und § 2 Nr. 2. der Besonderen Bedingungen zur Hausratversicherung (Aufräumungskosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Transport und Lagerkosten, Schlossänderungskosten, Bewachungskosten, Kosten für provisorische Maßnahmen, Reparaturkosten für Gebäudeschäden, Reparaturkosten für gemietete Ferien- / Wochenendhäuser, Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten).
4. **Selbstbeteiligung**
Für jeden Versicherungsfall (siehe § 4 VGB 2000 - Fassung 2008 und § 3 der Zusätzlichen Bedingungen zur Hausratversicherung) gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 150 Euro als vereinbart.

Zusätzliche Bedingungen Wohngebäude (Auszug)

1. Abweichend von § 1 Nr. 3 VGB 2000 - Fassung 2008 gelten Photovoltaikanlagen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Hierbei ist es unerheblich, ob sich die Photovoltaikanlage in dem Gebäude befindet oder außen an dem Gebäude angebracht ist.
2. Abweichend von § 3 VGB 2000 - Fassung 2008 gilt Mietausfall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
3. Abweichend von § 6 Nr. 1 VGB 2000 - Fassung 2008 erstreckt sich der Versicherungsschutz ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Fußboden-, Wand- oder Deckenheizungen und Schwimmbecken.
4. In Erweiterung zu § 6 Nr. 1 VGB 2000 - Fassung 2008 gilt Wasser, das aus Kanistern, Zisternen und vergleichbaren Wasserbehältnissen und dem damit verbundenen Leitungssystem austritt, Leitungswasser gleichgestellt.

Zusätzliche Bedingungen Hausrat (Auszug)

1. Versichert ist der gesamte Hausrat. Dazu gehören alle Sachen, die dem Haushalt des Versicherungsnehmers zur privaten Nutzung dienen.
2. Wertsachen gelten vom Versicherungsschutz ausgeschlossen (§ 1 Nr. 8).
3. Die Entschädigung für Foto- und Filmapparate sowie elektronische Geräte der Kommunikations- und Unterhaltungstechnik, z.B. Handy, PDA,

Blackberry, Fernseher, Radio, Stereoanlage, Notebook, Computer, Pocket-PC, MP3-Player, Video-, CD- oder DVD-Player (auch tragbare), Spielekonsole, Organizer, Navigationssystem etc., jeweils mit Zubehör, ist insgesamt auf 2.000 Euro je Versicherungsfall (siehe § 3) begrenzt.

4. Die Entschädigung für Fahrräder nach einem Einbruchdiebstahl (siehe § 5 Nr. 1. und 2.) ist je Fahrrad auf 200 Euro begrenzt.
5. Wasser, das aus Kanistern, Zisternen und vergleichbaren Wasserbehältnissen und dem damit verbundenen Leitungssystem austritt gilt Leitungswasser gleichgestellt (§ 7 Nr. 1 f).

Prämienanpassung

1. Der Versicherer ist berechtigt, den Tarifbeitrag mit Wirkung für bestehende Versicherungsverträge, auch soweit für diese erweiterter Versicherungsschutz vereinbart ist, zum Vertragsablauf der Schaden- und Kostenentwicklung anzupassen, um das bei Vertragsabschluss angestrebte Gleichgewicht von Leistung (Gewährung von Versicherungsschutz) und Gegenleistung (Zahlung der Versicherungsprämie) wieder herzustellen. Die Anpassung wird zur nächsten Hauptfälligkeit des Versicherungsvertrages wirksam. Die Prämienhöhung ist dem Versicherungsnehmer spätestens drei Monate vor Hauptfälligkeit schriftlich bekannt zu geben.
2. Erhöht der Versicherer aufgrund einer Anpassung des Tarifbeitrages nach Nr. 1 die Prämie, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, so kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung des Versicherers oder des Bevollmächtigten zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

Unterversicherung

1. Der Versicherer nimmt keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht), sofern die Anzahl der Quadratmeter Wohnfläche und die Angaben zu den Risikozuschlägen / Gefährderhöhungen korrekt angegeben wurden.
2. Eine Unterversicherung wird im Verhältnis der tatsächlich zu berechnenden Prämie zu der aufgrund der Antragsangaben berechneten Prämie im Schadenfall angerechnet.
3. Eine Unterversicherung wird insofern auch dann angerechnet, wenn die Frage nach den Risikozuschlägen / Gefährderhöhungen nicht wahrheitsgemäß beantwortet wurde.
4. Ergibt sich im Versicherungsfall, dass die Beschreibung des Gebäudes und die Angaben zu den Risikozuschlägen / Gefährderhöhungen gemäß Antrag von den tatsächlichen Verhältnissen bei Vertragsabschluss abweicht, so besteht der Unterversicherungsverzicht gemäß Nr. 1) weiterhin, wenn die abweichenden Angaben nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruhen.
5. Der Unterversicherungsverzicht gemäß Nr. 1 gilt ferner nicht, wenn die Wohnfläche des Gebäudes nach Vertragsabschluss durch bauliche Maßnahmen verändert oder eine einen Risikozuschlag auslösende Veränderung vorgenommen wurde und die Veränderung dem Versicherer nicht unverzüglich angezeigt wurde.

Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer hat alle Antragsfragen wahrheitsgemäß zu beantworten und haftet auch dafür, dass die festgelegten Annahmeveraussetzungen erfüllt sind. Bei schuldhafter Verletzung dieser Obliegenheiten kann der Versicherer nach den Bestimmungen der §§ 16 bis 22 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom Vertrag zurücktreten oder diesen anfechten und leistungsfrei sein.

Bonitätsklausel

Informationen zu bisherigen Zahlungsverhalten beziehen wir von der InfoScore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden. Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren beziehen wir von der INFORMA Unternehmensberatung GmbH, Freiburg Str. 7, 75179 Pforzheim, Tel. 01805 / 136633 (0,12 EUR/Minute). Dieser Hinweis erfolgt entsprechend den Vorschriften des § 33 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).